

STATUTEN des Vereins „Kindergefühle“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Kindergefühle“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg; die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des jeweiligen Landesleiters.
3. Die Errichtung von Landesstellen (Bezirksstellen) ist beabsichtigt.
4. Er ist unpolitisch und überparteilich.

§ 2

Vereinszweck

1.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Unsere Zielsetzung:

Die Aufrechterhaltung der Beziehung der Kinder zu beiden Eltern nach einer Trennung, indem er sich für das Recht der Kinder auf Vater und Mutter als unentziehbares und unverzichtbares Grund- und Menschenrecht einsetzt.

Insbesondere:

- a) Missstände bei der gesetzlichen Obsorgeregelung von Kindern aufzuzeigen.
- b) Die Interessen und das Wohl der Kinder zu vertreten.
- c) die Gleichbehandlung von Mann und Frau betreffend der Obsorge.
- d) Verbesserungen zum Schutze der Kinder zu erwirken.

1.2 In Verfolgung dieser Zielsetzung übt der Verein folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) aus:

- a) Unterstützung und Beratung der Mitglieder bei der Verfolgung der Vereinszwecke
- b) die Herausgabe von Informationen in analoger und digitaler Form (Internetauftritt)
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Clubabenden und Vorträgen sowie die
- d) Vertretung einschlägiger Interessen bei den Behörden

§ 3

Mittelaufbringung

1.1 Die finanziellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beitrittsgebühren
- c) Erlöse aus Veranstaltungen
- d) Erlöse aus Kapitalanlagen
- e) Spenden und sonstige Zuwendungen
- f) Subventionen

1.2 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Förderer des Vereines und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen
- b) Natürliche Personen, die den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben und unser Zielsetzung unterstützen können ausschließlich ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

- c) Förderer des Vereines sind natürliche oder juristische Personen, die durch Beiträge und Zuwendungen aller Art den Zweck und die Tätigkeit des Vereines fördern.
- d) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Antrag um Aufnahme ist schriftlich an den Landesleiter zu richten. Dieser hat die Erklärung zu enthalten, dass der Aufnahmewerber für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die jeweils geltenden Statuten vollinhaltlich anerkennt.
- b) Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern des Vereines. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenobmann erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch die Hauptversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt, durch Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt aber nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
- 2. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige des Austritts ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Monat seiner Verpflichtung zur Zahlung des/ Mitgliedsbetrags/Mitgliedsbeiträge oder der Beitrittsgebühren nicht nachgekommen ist. Die zweite Mahnung ist mittels eingeschriebenen Brief oder per E-Mail mit Rückbestätigung (Lesebestätigung) zuzustellen.
- 4. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand wegen eines groben Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder die Vereinsstatuten, wegen einer erheblichen Erschwerung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinsmitgliedern, wegen ehrverletzlicher Handlungen oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 2 Wochen nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes gegen den Vorstandsbeschluss die Berufung an die nächste Hauptversammlung erheben. Die Hauptversammlung entscheidet über die Berufung mit Zwei-Drittel-Mehrheit vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.
- 5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.1 Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in angemessener und rücksichtsvoller Art zu beanspruchen.
- 2. Alle Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, Anträge gemäß § 9 Abs. 5 der Statuten zu stellen und in der Hauptversammlung das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
4. Der Ehrenobmann hat das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. In den Vereinsvorstand und als Bezirksstellenleiter können nur natürliche Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

1.2 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines, die Hauptversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse einzuhalten, die Interessen des Vereines und die Entwicklung des Amateurfunkwesens tatkräftig zu fördern, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte.
2. Ordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der von der Hauptversammlung des Vereins festgesetzten Mitgliedsbeiträge Beitrags sowie allfälliger Mahngebühren verpflichtet.
3. Förderer sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühren und der von der Hauptversammlung des Vereins festgesetzten Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Mahngebühren verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
2. die Hauptversammlung, siehe §§ 9 und 10
3. der Vorstand, siehe §§ 11, 12 und 13
4. die Rechnungsprüfer, siehe § 14
5. die Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht), siehe § 16.

§ 9 Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 4 Jahre, bis spätestens 31. März statt.
2. Alle Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an Hauptversammlungen berechtigt. Juristische Personen werden durch einen organschaftlichen Vertreter oder einen rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen, vor Beginn der Hauptversammlung vorzuweisenden Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein stimmberechtigtes Mitglied nie über mehr als insgesamt zwei Stimmen verfügen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen fünf Wochen stattzufinden.
4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich, (mittels Rundschreiben, über die Vereinszeitung oder mittels Telefax oder per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Landesleiter schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung sowie zu den rechtzeitig eingebrachten Anträgen gemäß Abs. 5 gefasst werden.

7. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind zum in der Einladung festgesetzten Beginn der Hauptversammlung weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so findet die Hauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie Beschlüsse über Berufungen gegen den Ausschluss aus dem Verein und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Landesleiter, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese beiden verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz bzw. bei dessen Abwesenheit das an Jahren älteste anwesende Mitglied.

§ 10

Aufgaben der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

Der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
2. Beschlussfassung über den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr
3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§12 Abs. 1)
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Gebühren (z.B. Beitrittsgebühren) sowie deren Fälligkeit (Beitragsordnung) über Vorschlag des Vorstandes.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und Verbandsehrenzeichen
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge bzw. Tagesordnungspunkte
9. Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
10. Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Hauptversammlung

§ 11

Vorstand (Leitungsorgan)

1. Der Vorstand (Leitungsorgan) besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar aus

den vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern, dies sind:

- a) der Landesleiter
- b) einen Stellvertreter
- c) der Kassier
- d) der Schriftführer

Eine Übernahme mehrerer Funktionen im Vorstand, die den von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zugeordnet sind (lit a), ist nicht zulässig

2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit Auslaufen der Funktionsperiode des zuvor aus dem Vorstand ausgeschiedenen Mitglieds.
3. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können vom Vorstand ebenfalls Personen (Referenten) in diesen kooptiert werden. Diese Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus,

ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

4. Die Funktionsdauer der gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Landesleiter, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes diesen einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen wurden und außer dem Vorsitzenden noch mindestens drei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf ein Vorstandsmitglied nie über mehr als zwei Stimmen verfügen.
8. Den Vorsitz führt der Landesleiter, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese beiden verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied mehrheitlich dazu bestimmen.
9. Die Sitzungen des Vorstandes sind den Erfordernissen entsprechend, mindestens jedoch zweimal jährlich abzuhalten. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
10. Der Vorstand kann die Referenten und ihm nicht angehörige Personen zu einer erweiterten Vorstandssitzung einladen.
11. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes auch durch Rücktritt (Abs. 11) oder durch Enthebung (Abs. 12) 11. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
12. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner gewählten Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Mitgliedes des Vorstandes in Kraft.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes (Leitungsorgan)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens
2. Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung
3. Vorbereitung der Hauptversammlung
4. Beschlussfassung über eine Wahlordnung
5. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Rechnungsabschlusses

6. Beschlussfassung über die von ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeiträge sowie allfällige Beitrittsgebühren und deren Fälligkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch die Hauptversammlung. (Beitragsordnung)
7. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstandes

1. Der Landesleiter führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertreter unterstützen den Landesleiter bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Der Landesleiter ist zur Erstattung des Rechenschaftsberichtes in der Hauptversammlung verpflichtet.
2. Der Landesleiter vertritt den Verein nach außen; schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Landesleiter, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Unterschrift des Landesleiters und des Kassiers.
3. Die Stellvertreter des Landesleiter haben in der Reihenfolge ihrer Wahl bei Verhinderung des Landesleiters dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Landesleiter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Die Funktion des Kassiers darf mit keiner anderen Funktion im Verein verbunden sein. Er ist insbesondere verpflichtet, seinen Jahresbericht so zeitgerecht schriftlich abzufassen, dass er der Einberufung zur Hauptversammlung (§ 9 Abs. 4) angeschlossen werden kann. Im Verhinderungsfall des Kassiers kommen seinem Stellvertreter die gleichen Pflichten und Rechte zu.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist. Der Rechnungsprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein.
2. Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 10, 11 und 12 sinngemäß.

§ 15

Schlichtungseinrichtungen (Schiedsgericht)

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied schriftlich als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.

Kommt der andere Streitteil der Namhaftmachung nicht oder nicht fristgerecht nach, geht die Kompetenz zur Bestellung der zwei weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts auf den Vorstand über. Bei der Beschlussfassung des Vorstands dürfen Vorstandsmitglieder, die Streitteile sind oder zu diesem in einem Verwandtschaftsverhältnis stehen, nicht teilnehmen. Sie haben sich der Stimmabgabe zu enthalten. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer zwei Wochen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Die Schlichtungseinrichtung entscheidet bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Haftungen

Hinsichtlich von Haftungen für Verbindlichkeiten des Vereins und Haftungen von Organwaltern und Rechnungsprüfern gegenüber dem Verein wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 23 bis 26 des Vereinsgesetzes 2002 verwiesen. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereines besteht nicht.

§ 17 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation der Abwickler das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das nach Abdeckung der Passiva allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation mit der Auflage zuzuwenden, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für Zwecke im Sinne der § 2 dieser Statuten, zu verwenden.
4. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einrichtung des Zentralen

Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung vom letzten Landesleiter gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer zur amtlichen Verlautbarung bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

§ 18 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten werden rechtswirksam, sobald die Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit durch die Vereinsbehörde erfolgt. Mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Statuten treten die bisher geltenden Statuten außer Kraft und die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden dann ausschließlich durch diese Statuten geregelt.